

Protokoll zur Sitzung der Schlichtungskommission am 30. Juli 2024, 17 Uhr

Ort: In der Cloud unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/rooms/sch-fdi-wps-m6m/join>

Anwesende:

- Leon Stoll (Schlichtungskommission)
- Sven Boniger (Schlichtungskommission)
- Julian Dennig (Schlichtungskommission)
- Pablo Pellon Ricciardi (Schlichtungskommission)
- Alexander Bryant (RCDS – Antragsteller)
- Bianca Czock (Feld Liste)
- David Benedict (Feld Liste)
- Felix Illert (Die Liste)
- Henry Wilkens (FSI Jura)
- Sebastian Fath (FSI X)
- Xenia Dederer (JUSO Hochschulgruppe)
- Haralds Nikolaus (WaKo)
- Meret Faß (WaKo)
- Niklas Jargon (Unbeteiligter)
- Jacob Schupp (Unbeteiligter)

Protokollant: Leon Stoll

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bestellung des Protokollanten
3. Feststellung der Anwesenden
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schlichtungskommission
5. Beschlussfassung über Befangenheitsanträge
6. Anhörung zur Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 1 S. 1 OrgS
Verfahrensgegenstand: Rechtmäßigkeit des § 12 Abs. 5 S. 3 WahIO
7. Anhörung zur Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 OrgS
Verfahrensgegenstand: Vereinbarkeit der Zulässigkeit von Listennamen bei den XII. Wahlen zum Studierendenrat 2024 mit § 14 VIII Nr. 3 WahIO
8. Schließung der Anhörung

1. Eröffnung

Julian Dennig eröffnet die Sitzung um 17:01 Uhr. Die Thematik der Anhörung wird unter Eilbedürftigkeit behandelt.

2. Bestellung des Protokollanten

Leon Stoll wird zum Protokollanten bestellt.

3. Feststellung der Anwesenden

Die oben aufgelisteten Personen werden seitens Julian Dennig als anwesend festgestellt.

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission ist gemäß § 47 Abs. 7 S. 1 OrgS beschlussfähig.

5. Beschlussfassung über Befangenheitsanträge

Im Vorfeld der Anhörung finden zwei Anträge auf Feststellung der Befangenheit Julian Dennigs Eingang bei der Schlichtungskommission.

a) Ein Antrag Dennigs begehrt die Erklärung der Befangenheit Dennigs bezüglich des Antrags unter 7. der Tagesordnung für die Sitzung. Dem Antrag wird stattgegeben.

b) Ein Antrag der Fachschaftsinitiative Jura begehrt die Feststellung der Befangenheit Dennigs bezüglich der Anträge unter 6. und 7. der Tagesordnung.

aa) Bezüglich des Antrags unter 7. der Tagesordnung ist eine Entscheidung bereits für den Befangenheitsantrag Dennigs getroffen worden (siehe oben).

bb) Der Antrag der Feststellung der Befangenheit Dennigs bezüglich der Anträge unter 6. der Tagesordnung wird mit folgender Begründung abgelehnt:

In einstimmiger Entscheidung seitens der drei Mitglieder der Schlichtungskommission Leon Stoll, Pablo Pellon Ricciardi und Sven Boniger wird festgehalten, dass die aufgeworfene Ehrenmitgliedschaft Dennigs beim RCDS keinen hinreichend legitimen Grund darstellt, die Objektivität seines Handelns in der Schlichtungskommission in Zweifel zu ziehen.

Bei der Funktion eines Ehrenvorsitzenden handelt es sich nicht um ein Wahlamt, sondern um einen reinen Ehrentitel, der klassischerweise für besondere Verdienste um einen Verein verliehen wird. Die Bezeichnung täuscht daher darüber hinweg, dass derartige Ämter im vereinsrechtlichen Kontext typischerweise nicht mit Vorstandsämtern oder Ähnlichem vergleichbar sind. Abgesehen vom Amt des Kassenprüfers, das auf die reine Rechnungsprüfung beschränkt ist, bekleidet Dennig im RCDS Heidelberg kein Wahlamt und

gehört auch nicht dem Wahlvorstand an, der das politische Tagesgeschäft erledigt. Julian Dennig bekleidet im RCDS lediglich politische Funktionen auf Bundesebene und folglich nicht im universitär-politischen Kontext.

Ferner wird dem Antrag nicht stattgegeben, da Dennig im Falle einer Neuwahl nicht mehr als Kandidat (Listenplatz 12) kandidieren würde. Angesichts des Wahlergebnisses und der Wahl lediglich zweier Kandidat*innen der Liste von RCDS/LHG in den StuRa kommt die Schlichtungskommission daher zur Überzeugung, dass sich für Dennig keine ernsthafte Chance eröffnen würde, in den Studierendenrat gewählt zu werden. Jedenfalls hat Dennig mit dem Verzicht auf sein Mandat im Studierendenrat im Zuge der Wahl in die Schlichtungskommission für den Zeitraum seiner Amtszeit auf politische Ambitionen diesbezüglich verzichtet.

Zudem sind an die Feststellung der Befangenheit eines Mitglieds der Schlichtungskommission schon aus den folgenden Gründen hohe Anforderungen zu stellen:

Die Schlichtungskommission kann auf die Feststellung der Befangenheit eines ihrer Mitglieder nicht flexibel reagieren, etwa durch Bestellung eines weiteren Mitglieds. Insbesondere dann, wenn die Schlichtungskommission nicht mit sechs Mitgliedern besetzt ist, liegt eine Beschlussunfähigkeit gem. § 47 VII OrgS nahe oder droht unmittelbar.

Die personelle Zusammensetzung der Schlichtungskommission im Laufe der Zeit sowie die allgemeine Lebenserfahrung zeigen, dass eine absolute Trennung von (partei-)politischem Engagement und Tätigkeit in der Schlichtungskommission realistischere nicht möglich ist. Soll der Fortbestand der Schlichtungskommission nach ihrer aktuellen Struktur ermöglicht werden, kann bei Befangenheitsanträgen nicht pauschal auf (partei-)politische Aktivitäten oder Umstände abgestellt werden.

Folglich lehnen die beschlussfähigen Mitglieder der Schlichtungskommission den Antrag auf Befangenheit seitens der FSI Jura als unbegründet ab.

6. Anhörung zur Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 1 S. 1 OrgS Verfahrensgegenstand: Rechtmäßigkeit des § 12 Abs. 5 S. 3 WahIO

Sachverhalt: „Die Schlichtungskommission wird nach § 45 Abs. I S. 1 OrgS angerufen, da die Antragsstellenden § 12 Abs. V S.3 WahIO wegen der Unvereinbarkeit mit § 65 Abs. II S. 1 LHG BW iVm § 65a Abs. II LHG BW für rechtswidrig und darüber hinaus wegen des Verstoßes gegen Art. 38 Abs. I S. 1 GG für verfassungswidrig halten. Da die Norm nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des LHG BW stehe, habe die Verfasste Studierendenschaft nach § 65 Abs. II S. 1 LHG BW mit dem Beschluss der Norm ihre Aufgaben überschritten. Es wird daher beantragt, dass die Schlichtungskommission die Überschreitung des LHG BW nach § 48 Abs. I, IV OrgS feststelle und dem StuRa eine Änderung der WahIO zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes auftrage.“

(siehe Antrag des RCDS vom 24.07.2024)

Anhörung der Listenvertreter*innen und Organe der VS: Die Schlichtungskommission kommt in vorliegender Sache am heutigen Tage nach Anhörung aller präsenten Listenvertreter*innen zu keiner finalen Entscheidung bezüglich des Sachverhaltes aufgrund divergierender Rechtsauffassungen. Die Entscheidung wird vertagt.

**7. Anhörung zur Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 OrgS
Verfahrensgegenstand: Vereinbarkeit der Zulässigkeit von Listennamen bei den XII. Wahlen
zum Studierendenrat 2024 mit § 14 VIII Nr. 3 WahIO**

Aufgrund der zwingenden Abwesenheit Pablo Pellon Ricciardis ab 18 Uhr sowie der selbsterklärten Befangenheit Julian Dennigs bezüglich des Antrags unter 7. der Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Schlichtungskommission gem. § 47 Abs. 7 OrgS für TOP 7 nicht mehr gegeben.

Die Anhörung wird auf Donnerstag vertagt, die bereits für diesen Termin festgesetzte Sitzung der Schlichtungskommission soll daher früher beginnen. Eine gesonderte Ladung wird nochmals verschickt.

8. Unterbrechung der Anhörung

Die Schlichtungskommission unterbricht ihre Sitzung und setzt diese am Nachmittag des Donnerstags, den 01.08.2024, fort. Sie kündigt an, dass die genaue Uhrzeit und Sitzung auf ihrer Website sowie erneut per Mail bekannt gegeben werden.

– Das Protokoll wird nach Fortsetzung der Sitzung am 01.08.2024 ergänzt und erneut verfügbar gemacht. –